

Schriftliche Falllösung im Privatrecht

Schöne neue Pferdewelt

Vincent Verneuil, wohnhaft in Gwatt bei Thun (BE), war ab Ende der 90er Jahre ein erfolgreicher Springreiter und seitdem auch Betreiber eines Gestüts in Thun. Für letzteres ist er als Einzelunternehmer im Handelsregister eingetragen (*Firmennummer* CHE-305.924.866; *Firmenzweck*: Betrieb und Führung einer Pferdepension, eines Gestüts und einer Reitschule, Pferdetraining, sowie Handel mit Pferden und Waren aller Art). Massgeblich zum Erfolg von Vincent Verneuil als Springreiter beigetragen – darin waren er und alle Beobachter sich einig – hat Rialto, ein Holsteiner Wallach (ursprünglich aus einer Zucht aus dem Norden Deutschlands stammend; der Import in die Schweiz erfolgte am Dienstag, den 1. Februar 2000). Dieses von Verneuil seit Anfang 2001 gerittene Ausnahmetier – Stockmass von 1.85m und ein Gewicht von 700kg (gehandelter Wert zu diesem Zeitpunkt: CHF 1.2 Mio.) – verhalf ihm zu vielen seiner Siege und erfreute sich grösster Bewunderung bei praktisch allen Sachverständigen. Nicht wenige sprachen von einer einmaligen und einzigartigen Erscheinung. Die Alleineigentümerin¹, Franziska Feyerabend, welche Vincent Verneuil Rialto unentgeltlich und ohne schriftlichen Vertrag überliess, im Gegenzug jedoch die Unterbringung sowie das Training im Reiterhof von Rialto durch Verneuil verlangte, hielt sich stets im Hintergrund. Ihr war die Ausbildung und Pflege ihres Pferdes wichtig, ob es letztlich auch bei Turnieren antritt, war für sie zweitrangig und nicht wirklich mit Verneuil vereinbart. Die Nettosiegesprämien gingen freilich gleichwohl grösstenteils an sie – hier fanden die beiden eine gelebte Praxis –, während von der Bekanntheit der positiven Erfolge vor allem Vincent Verneuil bzw. der von ihm betriebene Reiterhof profitierte. Franziska hatte Freude an den Erfolgen von Rialto und Vincent Verneuil und sah keine Veranlassung, selbst in der Öffentlichkeit präsent zu sein. Dass Vincent Verneuil sich gegenüber den Medien aus PR-Gründen den Anschein des Eigentümers gab, störte Franziska Feyerabend nicht, ist doch ohnehin allgemein bekannt, dass im Pferdesport zumeist der Reiter nicht auch Eigentümer des jeweils berittenen Pferdes ist. Der zunehmende Einbezug eines breiten Publikums durch gezielte Publicitymassnahmen war Franziska Feyerabend ebenfalls zuwider. Lieber widmete sie sich ihrem Blumengeschäft, welches sie nach wie vor als Einzelunternehmerin betreibt (*Firmennummer* CHE-405.334.521; *Firmenzweck*: Betrieb und Führung eines Blumenladens). Nichtsdestotrotz fühlte sich Franziska Feyerabend mit Rialto in emotionaler Hinsicht stark verbunden: Sie besuchte ihn so oft es ging und redete ihm jeweils auch lange zu. Sie waren – so die Mitarbeiter auf dem Reiterhof – ein Herz und eine Seele.

¹ Für jedes Pferd ist ein Equidenpass auszustellen. Der Equidenpass ist ein Identitätsdokument für diverse Tiere. Dieser weist unter anderem folgenden Inhalt auf: den Namen und die Adresse des Eigentümers zum Zeitpunkt der Passausstellung sowie einen Abschnitt zur Eintragung späterer Eigentümer (Art. 15d Abs. 1 lit. a Tierseuchenverordnung [TSV]).

Rialto wurde mehr und mehr zum Star, und so war die Anteilnahme gross, als zwei Jahre nach dem Rückzug aus dem Turnierwesen die Medien am Mittwoch, den 12. Dezember 2007, dessen Tod vermelden mussten.

In weiser Voraussicht nahm Vincent Verneuil noch vor dem Tod Rialtos mit der Novoclona Suisse SA (Firmennummer CHE-253.887.564), Schweizer Ableger eines japanischen Biotech-Unternehmens und im Besitz sämtlicher zum Klonen benötigten Bewilligungen, am Donnerstag, den 15. Februar 2007, Kontakt auf, um Rialtos «Genmaterial» anzubieten. Anlässlich des Telefonats verhielt sich Vincent Verneuil gegenüber dem Geschäftsführer der Novoclona Suisse SA wie der Eigentümer von Rialto. Die Geschäftsführung der Novoclona Suisse SA war von diesem Vorschlag Verneuils entzückt. So einigten sich die Parteien darauf, dass Vincent Verneuil der Novoclona Suisse SA eine Gewebeprobe von Rialto zur weiteren Verwendung zur Verfügung stellt. Am Mittwoch, den 21. Februar 2007, schickte die Novoclona Suisse SA Dr. med. vet. Markus Mutig zum Hof von Verneuil, wo dieser – im Beisein von Vincent Verneuil – Rialto die notwendigen Proben abnahm. Gleichtags wurde Vincent Verneuil unter dem Buchungsvermerk «Umtriebsentschädigung» ein Betrag von CHF 50'000.00 von der Novoclona Suisse SA überwiesen. Weitergehende Absprachen erfolgten hingegen nicht. Die entsprechenden Arbeiten für den Klonprozess wurden im Schweizer Forschungslabor in Luzern durchgeführt, wobei insgesamt 14 Leihmuttertiere – zeitgleich mit der Probenentnahme – auf verschiedenen Höfen in Deutschland, Frankreich und Österreich zu Eigentum erworben und über mehrere Wochen im März 2007 in die Schweiz importiert wurden.

Hinweis:

Für den vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass für das Klonen von Pferden dem zu klonenden Pferd zu Lebzeiten – «totes» Gewebe ist nur sehr beschränkt geeignet – zwecks Gewinnung von Zellen eine Gewebeprobe entnommen wird. Bei Pferden wird dazu häufig ein kleines Stück Haut von Ohr oder Brust entnommen, ohne dass dieser Eingriff wirklich invasiv wäre. Dieses Verfahren ist relativ einfach, rasch und günstig, für das Tier sind damit keinerlei Schmerzen oder sonstige Nachteile verbunden.

Die Proben werden anschliessend bis zu ihrer Verwendung in Flüssigstickstoff – bisweilen über einen sehr langen Zeitraum – gekühlt, und zwar in Vorrichtungen, die sich in den meisten Laboren mittlerer Grösse finden, zu durchaus moderaten Kosten.

Aus den gewonnenen Proben wird anschliessend aus einzelnen Zellen der Zellkern isoliert. Solche isolierten Zellkerne, von einem Durchmesser von je nur 5 bis 16 µm, werden anschliessend einzeln mittels Elektroschocks in entkernte Eizellen implementiert. Nach der Aktivierung der so entstandenen Eizellen durch Ionomycin lässt man sie ca. 8 Tage in vitro wachsen. Jeweils 1-2 Eizellen werden anschliessend den Leihmuttertieren eingepflanzt. Die Implementierung des Zellkerns in die unbefruchtete Eizelle stellt ein komplexes, wenn auch nicht allzu teures Verfahren dar. Die Kosten werden vielmehr erhöht durch die Tatsache, dass eine sehr grosse Zahl an Eizellen zu präparieren und in Leihmuttertiere zu injizieren ist, um Erfolg zu erzielen (Wahrscheinlichkeit einer Schwangerschaft des Leihmuttertieres nur 1:200; Überlebenswahrscheinlichkeit nach Feststellen einer Schwangerschaft 1:4). Hinzu kommt schliesslich, dass viele geklonte Tiere Geburtsdefekte aufweisen oder schnell altern und früh sterben. Im vorliegenden Fall geht es – aufgrund der hohen Qualitätsstandards der Unternehmung – um Kosten von ca. CHF 1 Mio.

Das Klonen von Tieren ist grundsätzlich erlaubt. Für Geschäfte mit Gewebeproben gibt es keine verlässlichen Marktpreise, weshalb davon auszugehen ist, dass die bezahlte Summe angemessen ist. Ein

Handel mit Zellkernen findet nicht statt, Eizellen dagegen werden – je nach Genmaterial – zu durchaus beachtlichen Preisen veräussert.

Das Publikum staunte nicht schlecht, als die Novoclona Suisse SA im Jahr 2018 medienwirksam einen 8-jährigen Wallach namens Storto vorstellte, bei dem es sich nun um einen Klon von Rialto handeln sollte. Anfangs stark bezweifelt, konnten neben den äusseren Übereinstimmungen bald auch die gleichen aussergewöhnlichen Fähigkeiten an Turnieren beobachtet werden: Die besondere Agilität des Pferdes und seine allseits wahrnehmbare Sensibilität führten zu ähnlich herausragenden Erfolgen, wie sie seinerzeit Rialto und Verneuil feiern konnten. Preisgelder in der Höhe von CHF 800'000.00 erzielten Storto und sein Reiter Bernard Babeuf zugunsten des Unternehmens bis heute. Bereits ein halbes Jahr nach Bekanntgabe gab es mehrere Kaufangebote von bis zu CHF 1.8 Mio. für Storto.

Die ganze seinerzeitige Begeisterung für Rialto übertrug sich unmittelbar – wenig verwunderlich – auf Storto. Der geschäftstüchtige Verneuil erblickte darin sofort einen potentiellen geschäftlichen Vorteil: Eine vermehrte Medienpräsenz aufgrund der Erfolge des «Nachfolgeteams» könnte auch ihn selbst für die Presse wieder interessant machen und für seinen Reiterhof unbezahlbare Werbung bedeuten. Mittels Communiqué vom Mittwoch, den 30. Januar 2019, an alle grösseren Redaktionen der Schweiz erklärte er deshalb stolz, dass er die notwendige Gewebeprobe kurz vor dem Tod von Rialto habe entnehmen lassen und für den bescheidenen Betrag von CHF 50'000.00 der Novoclona Suisse SA zur Verfügung gestellt habe. Ihm allein sei es zu verdanken, dass der Geist von Rialto in Storto weiterlebe. Auch handle es sich um eine einmalige Sache: Ende 2009 habe ihn die Novoclona Suisse SA angefragt, wie denn mit dem verbliebenen biologischen Material zu verfahren sei und da habe er – im Wissen darum, dass Knappheit Wert schaffe – dessen fachgerechte Entsorgung verlangt, was dann auch unverzüglich erfolgt sei. Und tatsächlich hat die Information genau das zur Folge, was Verneuil sich versprochen hat: Verschiedene Interviews und Homestorys führen dazu, dass das Gestüt einnahmeseitig eine fast 40%ige Erhöhung in den nächsten zwei Jahren ausweisen kann und können wird.

Franziska Feyerabend ist äusserst ungehalten über die jüngsten Vorkommnisse. Mag sie es bis anhin geduldet haben, dass Vincent Verneuil sich als Eigentümer ausgibt, so hält sie es nun für notwendig, dieser – nach ihrer Meinung – geschmacklosen PR-Aktion ein Ende zu bereiten. Auch wenn sie Rialto nicht selbst geritten hat, so war ihre Verbundenheit mit dem Tier doch sehr tief. Überdies scheint es ihr, dass sowohl Vincent Verneuil wie auch die Novoclona Suisse SA auf ihre Kosten ein Geschäft betreiben.

Am Mittwoch, den 4. Dezember 2019, reichte Franziska Feyerabend gegen Vincent Verneuil vorerst ein Schlichtungsgesuch mit Begehren über Zahlung von CHF 30'000.00 betreffend Entnahme und Weitergabe einer Gewebeprobe und damit des Genmaterials ein, verbunden mit einem Nachklagevorbehalt über CHF 20'000.00. Das Schlichtungsverfahren wurde ohne Teilnahme von Verneuil durchgeführt (Art. 206 Abs. 2 ZPO), die Klagebewilligung ausgestellt und die Klage alsdann am Montag, den 27. Januar 2020, eingereicht. Hiergegen erhob Vincent Verneuil am Montag, den 10. Februar 2020, rechtzeitig in seiner Klageantwort eine negative Feststellungswiderklage über den gesamten Betrag von CHF 50'000.00.

Fragen:

- 1) Wie ist der Zellkern rechtlich zu qualifizieren?
 - 2) Wie hat sich die Rechtsträgerschaft an den sich wandelnden Produkten während des Klonprozesses in den verschiedenen Phasen seit Entnahme der Gewebeprobe bis und mit der Geburt von Storto verändert?
 - 3) Kann Franziska Feyerabend etwas dagegen unternehmen, dass Vincent Verneuil öffentlich in dieser Weise auftritt? (Hinweis: Ansprüche aus dem UWG sind nicht zu prüfen.)
 - 4) Was für weitere, geldwerte Ansprüche kann Franziska Feyerabend gegenüber Vincent Verneuil geltend machen? Welche Schwierigkeiten könnten sich hierbei ergeben? (Hinweis: Ansprüche aus dem UWG sind nicht zu prüfen.)
 - 5) Welches Gericht im Kanton Bern ist zur Beurteilung der Streitigkeit (Klage vom 27. Januar 2020 und Widerklage vom 10. Februar 2020) sachlich zuständig?
-

Administrative Hinweise und Vorgaben:

I. Fallausgabe und Anmeldung

Die Falllösung wird am Montag, 17. Februar 2020, 9:00 Uhr, auf www.ziv.unibe.ch publiziert. Die Anmeldung für deren Bearbeitung kann **ab Dienstag, 18. Februar 2020**, auf www.ksl.unibe.ch erfolgen.

Dazu müssen Sie sich zunächst im KSL mit ihrem Campus Account einloggen. Wählen Sie danach die KSL Nr. 427751-FS2020-0 «Falllösung in Privatrecht» und nehmen Sie die Veranstaltung in Ihre Planungsansicht auf (Aktion «Aufnehmen in Planung»). Sobald das Anmeldefenster geöffnet ist, können Sie sich in Ihrer Planungsansicht für die Falllösung anmelden. Das Anmeldeverfahren endet nach drei Tagen am Donnerstag, 20. Februar 2020. Die Teilnehmerzahl ist auf 60 Plätze beschränkt, die Zulassung erfolgt nach zeitlicher Priorität. Haben sich 60 Studierende für die Veranstaltung angemeldet, ist keine weitere Anmeldung mehr möglich. Studierende, die sich erfolgreich für die Falllösung angemeldet haben, sind zur Abgabe berechtigt und verpflichtet. Ein Rückzug kann nur noch mit einer schriftlichen Begründung erfolgen (Gesuch an das Dekanat). Bei Anmeldeproblemen kontaktieren Sie bitte unverzüglich das Dekanat: Frau Elisabeth Fehlmann, elisabeth.fehlmann@rwdek.unibe.ch.

II. Einreichen der Falllösung

Die Falllösung ist wie folgt einzureichen:

1. Ein gedrucktes Exemplar mit unterzeichneter Selbständigkeitserklärung ist bis am **Dienstag, 10. März 2020**, im Büro D 208, UniS Neubau, 2. Stock, zwischen 14:00 und 16:00 Uhr persönlich und gegen Unterschrift abzugeben oder per eingeschriebener

Briefpost (Datum der eingeschriebenen Postaufgabe massgebend) an folgende Adresse zu schicken: Zivilistisches Seminar der Universität Bern, Dr. Martin Eggel, Schanzeckstrasse 1, Postfach, 3001 Bern.

2. Zusätzlich muss dieselbe komplette Arbeit mit Deckblatt als PDF-Dokument, bezeichnet mit Name und Vorname (wichtig: es dürfen dafür keine Umlaute oder Sonderzeichen verwendet werden), ebenfalls bis spätestens am **Dienstag, 10. März 2020**, hochgeladen werden. Die entsprechende Internetseite ist unter «Upload Falllösungen» auf der Homepage des Instituts (www.ziv.unibe.ch) aufgeschaltet. Der einzugebende Code lautet: FS2020_Eggel.

Wichtig: Die angegebene Frist ist lediglich gewahrt, wenn sowohl das gedruckte Exemplar als auch die elektronische Version rechtzeitig eingereicht werden. Zu spät oder gar nicht eingereichte Falllösungen werden mit der Note 1 bewertet. Wurde die Falllösung aus einem wichtigen Grund zu spät oder gar nicht eingereicht, muss dieser wichtige Grund seitens des Studenten/der Studentin belegt werden (Art. 36 Abs. 1 RSL RW). Das entsprechende Gesuch ist an das Dekanat zu richten. Falllösungen, welche ohne vorherige Anmeldung im KSL eingereicht werden, werden zurückgewiesen (Art. 34 Abs. 3 RSL RW).

Bei Abweichungen zwischen den zwei Fassungen ist die in Papierform eingereichte Version massgebend. Verspätet eingereichte Arbeiten werden nicht zur Korrektur angenommen. Studierende, welche die Falllösung nicht oder verspätet abgeben, werden bei der zweiten Falllösung im Privatrecht im Frühjahrssemester 2020 mit zweiter Priorität berücksichtigt.

Die Anmeldung zur Falllösung ist im KSL nur dann möglich, wenn der obligatorische Workshop «Einführung in die juristische Arbeitstechnik» bereits besucht wurde (Art. 16a RSL RW). Ein schriftlicher Nachweis über den Besuch dieses Kurses muss nicht erbracht werden.

III. Verbindliche Vorgaben

Bei diesem Fall handelt es sich um eine Aufgabenstellung für eine schriftliche Falllösung nach Art. 15 Abs. 2 RSL RW. Die Bearbeitung des Falles hat gemäss Richtlinien der Rechtswissenschaftlichen Fakultät über die Anforderungen an Umfang und Form der Falllösungen vom 16. August 2012 zu erfolgen. Arbeiten dürfen den Umfang von 15 Seiten nicht überschreiten, müssen eine unterzeichnete Selbstständigkeitserklärung enthalten und den verbindlichen Formvorgaben entsprechen.

Sollten sich Fragen ergeben, sind diese zu richten an yannick.minnig@ziv.unibe.ch.